jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/26 7Ob608/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1983

Norm

KO §19 Abs2

Rechtssatz

Unter "Gericht" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist das Konkursgericht zu verstehen. Maßgebend für die Entscheidung, ob eine Sicherheitsleistung zu verlangen ist oder nicht, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Bedingung und die voraussichtliche Zahlungsfähigkeit des Klägers.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 608/83
  Entscheidungstext OGH 26.05.1983 7 Ob 608/83
  Veröff: EvBl 1983/150 S 548

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0064310

Dokumentnummer

JJR_19830526_OGH0002_0070OB00608_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at